

BGer 5A 316/2023 vom 2. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_316_2023

FR: TF 5A 316/2023 du 2 mai 2023

IT: TF 5A 316/2023 del 2 maggio 2023

Regeste

Rechtsverweigerung, Löschung von Betreibungen | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten, weil dieses nicht hinreichend begründet war. Zwar hat das Obergericht sich subsidiär auch noch kurz materiell dahingehend geäußert, dass nicht relevant sei, ob die Rechtsöffnungsgesuche gutgeheissen oder abgewiesen worden seien, sondern das Betreibungsamt gemäss Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG Dritten gegenüber nur dann keine Kenntnis von einer Betreibung gebe, wenn der Gläubiger nach Ablauf einer Frist von 20 Tagen den Nachweis nicht erbringe, dass rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages eingeleitet worden sei. Diese kurze subsidiäre Erwägung ändert nichts daran, dass ein Nichteintretensentscheid das Anfechtungsobjekt bildet. Vor Bundesgericht thematisiert werden kann deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob das Obergericht zu Recht auf die Beschwerde nicht eingetreten ist (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Eine dahingehende Begründung lässt sich der Beschwerde, soweit sie verständlich ist, nicht entnehmen. Abgesehen von Polemik, die von vornherein nichts zur Sache tut (das Betreibungsamt bzw. dessen Leiter würden sich rassistisch verhalten; die Aussagen im angefochtenen Entscheid seien von einem Praktikanten gemacht; u.ä.m.) äussert sich der Beschwerdeführer zu Dingen, die am Anfechtungsgegenstand vorbeigehen (es müsse durch DNA-Test bewiesen werden, wer der Vater sei; seine Beweise würden nicht beachtet; es werde Geld abgezogen und niemand wisse, wo es abgeliefert worden sei). Ferner sind verschiedene nicht topische Texte aus Literatur und Rechtsprechung in die Beschwerde kopiert; damit lässt sich ebenfalls keine Rechtsverletzung im Kontext mit den Nichteintretenserwägungen dartun.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).
Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.